

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

02.06.2019

In Sachen S [REDACTED] ./.. Stein, M. und Bauer, M.

wird die dienstliche Äußerung vom 16.05.2019 (die uns mit gerichtlichem Schreiben vom 22.05.2019 zugesandt wurde) der Forderung aus § 44 Abs. 3 ZPO nicht gerecht, da sie sich mit den vorgetragenen Ablehnungsgründen nur scheinbar befasst. Damit eine inhaltliche Prüfung der Ablehnungsgründe möglich ist, halten wir es daher für unerlässlich, dass RiAG Kolper eine ergänzende Stellungnahme zu folgenden Fragen abgibt:

- 1. Warum scheut RiAG Kolper davor zurück, die Zeugen [REDACTED] V [REDACTED] und [REDACTED] B [REDACTED] zu befragen, ob sie die Räume des streitgegenständlichen Mietobjekts am 30.09.2010 gesaugt haben, bevor er den Sachverständigen Dr. Lothar Grün zu den diesbezüglichen Mutmaßungen* des Prof. Dr. Karl Stetter vom 07.11.2018 anhört?**
- 2. Warum will RiAG Kolper bei der IHK für München und Oberbayern keine amtliche Auskunft zu der Frage einholen, weshalb die IHK als Aufsichtsbehörde die von der AGÖF und von uns gegen Prof. Dr. Karl Stetter erhobene Beschwerde mit Schreiben vom 05.12.2013 für begründet erachtet hat, bevor sich der Sachverständige Dr. Lothar Grün mit den Ausführungen des Prof. Dr. Karl Stetter auseinandersetzt?**

Des Weiteren bitten wir um Bekanntgabe, welche/r Richter/in zur Entscheidung über unser Ablehnungsgesuch berufen ist.

Michael Bauer

Marion Stein

* Bei den diesbezüglichen Mutmaßungen des Prof. Dr. Karl Stetter handelt es sich um **Behauptungen ins Blaue hinein**, da er keine Kenntnis darüber hat, ob es sich bei den Hausstaubmesswerten vom 08.10.2010 um Altstaub gehandelt hat (und demzufolge bei seiner Anhörung am 06.12.2012 im Verfahren 14 S 12138/12 wörtlich ausgesagt hatte: „Ich bezweifle nicht die Richtigkeit der Messung der Privatgutachter, kann allerdings keine Angaben zu den Umständen dieser Messungen machen.“)